



ZULASSUNGSSCHEIN

**BAM**

**Bundesanstalt für
Materialforschung
und -prüfung**

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

Nr. D/BAM/ 5413/31A
für die Bauart eines Großpackmittels (IBC)
zur Beförderung gefährlicher Güter
Aktenzeichen III.13/90484

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße - GGVS vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I, S. 1886)
- 1.2 Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I, S. 1876)
- 1.3 Gefahrgutverordnung See - GGVSsee vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419) - insbesondere Abschnitt 26 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 28-96 vom 27. Mai 1997 (BAnz.-Nr. 146a vom 8. August 1997)

2. Antragsteller

Umformtechnik Hausach GmbH
Gustav-Rivinius-Platz 2
77756 Hausach(Schwarzwaldbahn)

3. Hersteller

Umformtechnik Hausach GmbH
Gustav-Rivinius-Platz 2
77756 Hausach(Schwarzwaldbahn)

4. Beschreibung der Bauart

Metallenes Großpackmittel (IBC) mit Untenentleerung.

Typenbezeichnung : TP 2000 TOIS

Grundmaße	(mm)	:	1200 x 1600
Höhe	(mm)	:	1900
Fassungsraum	(dm ³)	:	2000
höchstzulässige Bruttomasse	(kg)	:	3400

Werkstoff des Packmittelkörpers: 1.4301, 1.4571 (DIN 17441)

Technische Zeichnungen :

86.121.0003.000 vom 04.02.1998 (Flüssigkeits-Kleincontainer 2000 ltr.)

86.042.0106.000f vom 05.06.1996 (IBC - Schild)

5. Prüfnachweise für die Bauart

- Prüfbericht Nr.: 311-90-8430 des Technischen Überwachungs Vereins Südwest e.V.; Bau-, Hebe-, Stapeldruck-, Dichtheits- und hydraulische Innendruckprüfung vom 25.10.1990
- Prüfbericht Nr.: 109 497 der Bundesbahn - Versuchsanstalt Minden; Fallprüfung vom 30.11.1990
- Prüfbericht Nr.: 455211-98-10713 des TÜV Anlagen und Umwelttechnik GmbH, Bezirk SW; Bau-, Dichtheits- und Hebeprüfung von oben am IBC TP 2000 Ltr. aus Werkstoff 1.4301 vom 01.07.1998

6. Bauartzulassung

Die unter 4. und 5. beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach 1. Die Bauart wird mit den in 9. genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher Güter gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

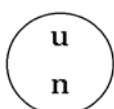
- Verwendung für flüssige gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III
- max. **Dichte der Füllgüter 1,56 kg/l**

7. Fertigung von Großpackmitteln

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Großpackmittel (IBC) serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Großpackmittel (IBC) sind wie folgt zu kennzeichnen:



31A /Y/..../D/UH/BAM 5413/14250/3400

- in den Freiraum sind Monat und Jahr (jeweils die letzten zwei Stellen) der Herstellung einzutragen.
- für metallene Großpackmittel (IBC), auf denen die Kennzeichnung durch Stempelung oder Prägen angebracht wird, dürfen anstelle des Symbols die Buchstaben UN verwendet werden.

Zusätzlich ist jedes Großpackmittel (IBC) mit einem Tankschild zu versehen, das die Angaben gemäß Rn 1612(2)/3612(2) sowie IMDG-Code deutsch, Abschn.26.2.9 enthält.

9. Nebenbestimmungen

9.1 Befristungen

entfällt

9.2 Bedingungen

Die gefertigten Großpackmittel (IBC) der zugelassenen Bauart unterliegen der Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I, S. 2121) in Verbindung mit der "Technischen Richtlinie für die Überwachung der Fertigung von Großpackmitteln (IBC) und für die Anerkennung von Qualitätssicherungs-Programmen für IBC (TR IBC 003)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1992, S. 438).

9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 Auflagen

Der in 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Großpackmittel (IBC) demjenigen, der diese Großpackmittel für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10. Hinweise

10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Großpackmitteln(IBC) der zugelassenen Bauart richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Packmittelkörperwerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Großpackmittelbauart bleiben unberührt.

10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Großpackmittel (IBC) zur Beförderung gefährlicher Güter

- des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (**ADR**) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 24. Februar 1997 (BGBl. 1997 II S. 564 mit Anlagenband),
- der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (**RID**) - Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) - zuletzt geändert durch die 6. RID-Änderungsverordnung vom 26. November 1996 (BGBl. II S. 2701 mit Anlageband),
- des International Maritime Dangerous Goods Code (**IMDG Code**) in der Fassung des Amendment 28-96 - insbesondere Section 26 und Annex I,
- der RECOMMENDATIONS ON THE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der **UNITED NATIONS** in der Fassung der ninth revised edition, New York und Genf 1995

10.3 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 22. Juli 1998

Fachgruppe III.1
Transportsicherheit von Verpackungen
und Schüttgutbehältern

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. W. Kraus

Referat III.13
Gefahrgutgroßpackmittel

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. D. Stammeler